



Bundesamt für
Ernährungssicherheit
BAES

**Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit
Nr. 10 / 2027**

Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für Tätig-
keiten nach dem Sortenschutzgesetz 2001



Sortenschutzgebührentarif 2027 - SST 2027



Auf Grund des § 6 Abs. 6 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG), BGBl. I Nr. 63/2002, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

- § 1 Allgemeine Gebühren sind im AVKGT 2027 (Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 01/2027) festgesetzt und gelten auch in Vollziehung des § 23 Abs. 2 des Sortenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 109/2001 (Sortenschutzgesetz 2001).
- § 2 (1) Die besonderen Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) in Vollziehung des Sortenschutzgesetzes 2001 sind in der folgenden Anlage festgesetzt.
- (2) Die Anmeldegebühr ist für alle Pflanzenarten gleich und ist bei der Antragstellung zu entrichten.
- (3) Die Prüfgebühren für Sortenprüfungen (Registerprüfung), die vom Bundesamt für Ernährungssicherheit oder anderen inländischen Prüfstellen erfolgen, gelten für jede Vegetationsperiode (Anlage).
- (4) Die Kosten der Sortenprüfungen (Registerprüfung), die durch ein Sortenschutzamt eines EWR-, Mitglied- oder Verbandsstaates erfolgen, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG. Ebenso sind Kosten der Registerprüfung gem. Prüfgebühr der beauftragten Prüfstelle im Ausland Barauslagen iSd § 76 AVG.
- § 3 (1) Übernimmt das Bundesamt für Ernährungssicherheit bei Beginn der auf die Anmeldung zum Sortenschutz folgenden Vegetationsperiode vollständige Prüfergebnisse der Sortenzulassungsbehörde oder einer anderen inländischen Prüfstelle, die außerhalb eines Verfahrens nach dem Sortenschutzgesetz oder auf Grund eines Sortenzulassungsverfahrens gemäß Saatgutgesetz 1997 gewonnen wurden und die die Anforderungen des § 3 Abs. 2 bis 5 Sortenschutzgesetz bestätigen, wird eine Übernahmegebühr verrechnet.
- (2) Übernimmt das Bundesamt für Ernährungssicherheit bei Beginn der auf die Anmeldung zum Sortenschutz folgenden Vegetationsperiode vollständige Prüfergebnisse eines Sortenschutzamtes eines EWR-, Mitglied- oder Verbandsstaates, die außerhalb eines amtlichen Verfahrens auf Sortenschutzerteilung oder auf Grund eines amtlichen Sortenzulassungsverfahrens gewonnen wurden und die die Anforderungen des § 3 Abs. 2 bis 5 Sortenschutzgesetz bestätigen, wird eine Übernahmegebühr verrechnet.



- § 4 (1) Die Jahresgebühr beginnt für jede geschützte Sorte für das erste Schutzjahr mit der gleichen Jahresgebühr. Für jedes weitere Schutzjahr bis zum 16. Schutzjahr erhöht sich die Jahresgebühr gegenüber der Jahresgebühr für das jeweils vorangegangene Schutzjahr um einen fixen Betrag. Ab dem 16. Schutzjahr bleibt die Jahresgebühr gleich.
- (2) Die Jahresgebühr für das erste Schutzjahr ist zwei Monate nach Erteilung des Sortenschutzes fällig. Die Jahresgebühr für jedes weitere angefangene Schutzjahr ist am wiederkehrenden Jahrestag der Erteilung des Sortenschutzes im Vorhinein fällig.
- § 5 Der Sortenschutzgebührentarif (SST 2027) tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Mit Inkrafttreten des SST 2027 tritt der Sortenschutzgebührentarif 2026 (Amtliche Nachrichten Nr. 10/2026) außer Kraft.



Anlage

Antrag/Auftrag

Tarifpostnummer	Allgemeine Gebühren	Gebühren in €
2011096	Anmeldegebühr inkl. Sortenbezeichnung gemäß § 2	516,10

Prüfgebühr für Sortenprüfungen pro Jahr gemäß §11

Tarifpostnummer	Allgemeine Gebühren	Gebühren in €
2011097	Getreide, Mais, Kartoffel, Beta-Rübe, Soja	915,80
2011098	Bäume	101,90
2011099	Alle anderen Pflanzenarten	571,40

Übernahmegebühr gemäß §3

Tarifpostnummer	Allgemeine Gebühren	Gebühren in €
2011103	Übernahmegebühr bei Inland	346,40
2011104	Übernahmegebühr bei Ausland	408,10

Jahresgebühr für die Dauer gemäß §5 Abs 1

Gruppe 1: Getreide, Mais, Kartoffel, Beta-Rübe, Erbse, Körnerraps, Sonnenblume, Soja

Tarifpostnummer	Allgemeine Gebühren	Gebühren in €
2011105	1. Schutzjahr	224,50
2011106	2. Schutzjahr	320,90
2011107	3. Schutzjahr	417,60
2011108	4. Schutzjahr	514,40



2011109	5. Schutzjahr	611,00
2011110	6. Schutzjahr	707,70
2011111	7. Schutzjahr	804,40
2011112	8. Schutzjahr	901,30
2011113	9. Schutzjahr	997,80
2011114	10. Schutzjahr	1.094,60
2011115	11. Schutzjahr	1.191,10
2011116	12. Schutzjahr	1.287,80
2011117	13. Schutzjahr	1.384,50
2011118	14. Schutzjahr	1.481,30
2011119	15. Schutzjahr	1.578,00
2011120	16. bis 30. Schutzjahr	1.674,80

Gruppe 2: alle anderen Pflanzenarten

Tarifpostnummer	Allgemeine Gebühren	Gebühren in €
2011135	1. Schutzjahr	224,50
2011136	2. Schutzjahr	282,40
2011137	3. Schutzjahr	340,60
2011138	4. Schutzjahr	398,50
2011139	5. Schutzjahr	456,50
2011140	6. Schutzjahr	514,40
2011141	7. Schutzjahr	572,50
2011142	8. Schutzjahr	630,60
2011143	9. Schutzjahr	688,70
2011144	10. Schutzjahr	746,40
2011145	11. Schutzjahr	804,40
2011146	12. Schutzjahr	862,40
2011147	13. Schutzjahr	920,50
2011148	14. Schutzjahr	978,60
2011149	15. Schutzjahr	1.036,40
2011150	16. bis 30. Schutzjahr	1.094,60



Bundesamt für
Ernährungssicherheit
BAES

Priv.-Doz. Dr. Johannes Pleiner-Duxneuner



Bundesamt für
Ernährungssicherheit
BAES

www.baes.gv.at

Eigentümer, Verleger und Herausgeber: BAES – Bundesamt für Ernährungssicherheit,
Spargelfeldstraße 191 | 1220 Wien © BAES, September 2026